

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von Hannover, 1735

VD18 90103157

§. VIII. Das Reichs-Conclusum in dem Militien-Punct wird den Kayserlichen nebst schrifftlichen Vorschlägen communiciret: Kayserliche wollen vor der Hand in keine weitere Conferenz treten: Den ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-52461

1648 Majus.

tum: Caffatis, annullatis, & in futurum prohibitis iis, quæ per repressa- 1648. lia, arresta &c. gesest, unter bem ungescheueten Borwand, daß benen Stadten Majus. anderer gestalt nicht, als durch Arresta und Repressalien, bedyusommensen.

S. VIII.

Das Reichs-Conclusium indem Militien-Punck wird den Rays fertiden, beneht idriffitis den Bors ichtigen comsunicitet.

Ob zwar aus ber im vorhergehenden 6. fub N. II. angeführten Relation bereits ju vernehmen ftehet, was den Ranferlichen Befandten, des folgenden Mittwoche, ben 10. Maji, von bemin pun-Eto Satisfactionis Militiæ gefaßten Reiche-Schluß vorgetragen worden, fo ift jedoch nicht undienlich , Die fernern Particularien davon weiter anguführen, Es verfügten sich demnach, als die Dispute wegen der Deputation geschlichtet war, der Chur-Sachfische, Chur-Brandenburgifche, Bischoflich Bambergi: fche, Sachfen-Altenburgifche, Braunschweig Zellische, Grafliche Rassau-Sarbruckische, ber Stadt Regen-spurgische und Collmarische Abgesandten , nebens dem Chur : Manngischen Canglar Reigersbergern, in das Ranserliche Logiment, allwo dieser die Proposition dahin that: "Es ware Ihren "Excellenzien allbereits burch eine fon-"berliche Reiche-Deputation angebeutet, "aus mas Urfachen ber Chur-Fürften und "Stande Gesandten bewogen worden, "ben S. Tandemonnes &c. wie auch ben "Militien-Punct in Deliberation junch men, und gwar fo viel die Militiam be: ntrifft, in vier absonderliche Quæltiones: "Quis? Cui? Quantum? & Quomodo? "absutheilen, auch was des & Tandem "omnes &c. und ber ersten benden Quæ"stionum: Quis? & Cui? halber, vor "Conclusa gemachet wroden; immaffen "man dafür hielte, daß biefe bende Quæ-"ftiones ihre Erbrterung hatten. Rach-"dem ware man in ber Berathichlagung "fortgefahren, und fen aus bielen wichtigen "Urfachen nothig befunden, Die Quæftionem : Quomodo? eher zu berathschla: "gen, als das Quantum; babeneben ha-"be man auch de Articulo Executionis "gerebet. Bas nun hierinn famtliche "Gesandschafften, wo nicht per unani-"mia, jedoch per Majora für Gedancken und Borichlage gujammen getragen, bas "wurden fie, Die Berren Ranferlichen aus "dem Huffat (alhier fub N. I.) erfeben. Funffter Theil.

"Man bathe hiernechst, daß Ihro Excel"lenzien belieben wollten, mit den
"Schwedischen Gesandren darüber zusam"men zu treten, die Conferenzien zu re"allumiren, und Chur-Kürsten und Stan"de Gesandren, wie bisherd, dazu ziehen,
"damit die Quæstio: Quomodo? und zu"gleich der Executions Punch seine Nich"tigkeit erlangen, und das liebe Friedens"Berch befördert werden möchte, an ihrer
"Billfährigfeit nicht zweiselnde ze.

Machdem fich die Kanferliche Ge- Der Rapferlie fandten etwas unterredet, antwortete Bol- den Antwort mar: "Sie hatten vernommen was me- barauff. "gen des Militien, wie auch Executions-"Puncts sowohl, als wegen Reassum-"tion ber Conferenz, nebft Itbergebung "eines schrifftlichen Auffages, an- und vor-"bracht worden; und wollten fie den Auf-"fag unverzüglich durchlefen, benfelben ge-"gen ihre Instruction halten, und fich als-"Dann erflaren. Gie harten aber von ber "Romifchen Ranferlichen Majeftat aus-"brucflich Befehl, in feine Sandlung ju streten , fondern von denen Schwedischen "ju begehren, daß fie auf das jungft aus-"gehandigte Instrumentum Pacis in al-"len Puncten eine ausführliche Gegens "Erflarung thun follten, als baraus fiche "ergeben wurde, ob fie schlieffen wollten, "ober nicht. Che min folde Erflarung "gefcheben, wuften fie von feiner Materia "traftanda. Sie hatten auch folches bem "angedeutet, Der fich es nicht juwieder fenn "laffen, wann der Militien-Pun& juvor "richtig ware. Ihro Kanferliche Majestat "waren aber noch ber beständigen Menmung , bag ber Militien-Punet jum "Instrumento Pacis nicht gehorete, fon= "bern erst post conclusam & subscri-"pram Pacem abgehandelt werden mis "fte. Dann Ihro Majeftat juvor gefe-"ben hatten, bag barüber Die Stande felbit "in Mighelligfeit gerathen , und fich bas "Friedens = Wercf beshalben ftecken murs "be. Der Executions-Punct ware all-"bereit in bem Friedens-Instrumento, 111113

1648. "und weil don ben übergebenen Auffagen und Stande Gefandten über diefer Refo- 1648. Majus, "Ihro Kapferliche Majestat feine Biffen lution etwas Perplexitat empfinden, Majus, "Davon mit erfter Poft allerunterthanigft "referiren, und Ihro Ranferlichen Maje-"bermochten fie Ihrer Ranferlichen Majes aftat nicht vorzugreiffen. Manwurde "am besten thun, (wie fie benn gebethen "haben wollten) wenn man ben benen "Schwedischen, benen man doch ohne "Zweissel die Auffage auch commu-"niciren wurde, zugleich anhielte, baß fie "Die obgedachte Erflarung schriffilich von pfich felleten. Daburch fonnte man am "allerschleunigften und geschwindesten jum

"Friedens-Ochluß gelangen :c.

Die Deputirten nahmen einen Abtritt, und recapitulirte bierauf Reigerebers ger folche, ber Ranferlichen Gefandten, Antwort, mit Begehren, Die übrigen anmefende Gefandten mochten ihre Gedancken eroffnen, ob ber Rapferlichen Begehren nach, die Schweden zu erfuchen maren; Desmegen er benn eine ordentliche Umfrage hielt. Es murbe aber unanimiter gut befunden , man follte benen Ranferlichen anzeigen, daß fie, die Deputirten, anders nichts, als um Reassumtion ber Conferenzien anzusuchen, in Commissione hatten, fie wuften auch gewiß, und hatten aus Ranferlicher Antwort felbit verftanben, bag fold Unfinnen ben ben Schwedischen alles vergeblich senn wurde; Man fame auch ohne dif auf folche Daaf in weitlaufftige Schrifftwechfelung; So wolte man ingleichen nicht hoffen, weil fie bas Unbringen ad referendum genommen hatten, bag barum bie Friedens: Sandlung fo lange anstehen follte; benn bem Baterland und ben Stanben auf Die Ranferfiche Resolution ju warten, viel ju lange fallen wollte, berhalben fie nochmahls gu bitten waren, bag fie jur Conferenz fcveiten mochten zc.

Ranferliche

Solches brachte nun Reigersberger wollen vor der zwar also wieder ben denen Kanserlichen Sand in feine an, Bollmar aber wiederholte Die voriweitere Con ge Refolution, daß fie nemlich feinen Befent hatten , in weitere Conferenz ju treten. Darauf Reigereberger, (welches aber zuvor ben dem Abtritt von den Chur-Brandenburgischen nur in Discursu, und nicht inftar Voti vorfommen war) antwortete : Es wurden ber Chur-Fürsten

"ichafft trugen, wolten fie, Die Gefandten, und babero Urfach nehmen, fich jufammen guthun , und auf andere Mittel gu gebenchen, wie gleichwohl bie Tractaten, jeaffat Resolution erwarten, unterbeffen boch mit Communication ber herren Ranferlichen, werckstellig gemacht werben fonnten.

> Dargegen Bollmar replicirte: Sie hatten allbereit gemerchet , bag ber Militien-Punct ine Mittel fommen wurde, fole ches auch ber Rapferlichen Majeftat zum boraus allerunterthanigft berichtet. Die Resolution aber wurde ehester Tage ge= wiß ankommen.

Deffelben Nachmittags wurde burch Den Come obbenannte Deputirte, Die aufgetragene ben werben Berrichtung nun auch an die Schwedts ebenfalls bie Salvii Unpaglichfeit. Der Chur-Mayn- nuiret,und fie Bische stellete ihm vor: "Wodurch man um Reasum, bewogen worden sey, über den S. Tan-taen erste daten erste "Reichs Rath ju halten, bas mare Geiner "Excellenz unverborgen. "puncto Militiæ fo weit geschritten wore "den , daß man das Ende leichtlich errei-"chen fonnte, und aber, aus vielen beweg-"lichen wichtigen Ursachen de Quanto "Satisfactionis Militiæ nicht fonnte ge-"Lebet werden, wann nicht zuvor das "Quomodo? und der Executions-"Punet feine Erledigung hatte ; Go mas "ren bon berer Chur-Rurften und Stande "Gefandten , sowohl wegen des Quomo-"do? ale megen ber Execution, gewiffe "Borfchlage ju Papier gebracht, Die Ge. "Excellenz mit Dero Berrn Collegen "communiciren, und weil fie felbige hof-"fentlich nüglich,nothig,wohlgemennet,und "practicirlich befinden wirrden, die Con"ferenz hieruber mit den Kapferli-"chen reaffumiren, und fich hierinn mit "benen Standen bereinigen mochten. Bleichwie an Ihrer Koniglichen Maje-"fat und ber herren Plenipotentiarien "Friedens Begierbe nicht ju zweiffeln ma-"re, also versicherte man sich, auf dieses "ju Friede und Rube angesehenes Suchen, "aller gewierigen guten Resolution.

Des Graff Drenftierns Erflarung Orenftierns Erflarung hier- barauf.

1648. hierauf war diefe: "Ermufte, gleichwie "de borhero zu wiffen bonnothen hatten, 1648. Majus. ser legthin auch gethan, feine Untwort von "Excuse seines Collegen anfangen, ber "ware bettlägerig, fonft wurde er ber De-"putation gerne zu Ehren erschienen fenn, und bas Anbringen mit angehoret haben. "Chen Die Absenz feines Collega verhin-"berte auch , daß er auf die Proposition, "Die er gar wohl eingenommen, und zu "recapituliren unnothig erachtete, sich "alsbald nicht refolviren fonnte, fondern ger wolle die übergebene Schrifft burchles ofen, mit feinem Collegen baraus com-"municiren , und morgen ben guter Zeit mentweder felbft, ober durch einen andern "die Antwort, beren sie sich vergleichen "wurden, wieder an die Deputirte brin-gen. Geines theils hatte ergerne feben mogen, daß von bem Quanto ? eher, als mon bem Quomodo? ware gerebet wor-"ben, er febe auch nicht, wie bas Quomo-"do ? erortert werben fonne, che man sfich bee Quanti? verglichen hatte. Er "felle es bahin, was beswegen vor Con-"fiderationes, die ohne Zweiffel erheb» "lich fenn muften, fürgefallen maren. Er "wollte nochmable die Quaftionem "Quanti? recommendiret haben. Ihro "Konigliche Majestat suchten hierunter sfeinen Bortheil , noch die Stande gu graviren , berer Unvermogen je frenlich micht unter ber Banct fteche, fondernih. men , ben Schwedischen , selbst wohl be-Mandt fen. Alber ihre Majeftat hatten "hierunter zwenerlen zum scopo; 1) 350af die Dimiffion der Soldatesque alfo "angestellet wirde, bamit dieRestieutio ex "Amnestia & puncto Gravaminum micht guruch bliebe. 2) Damit auch die Gols "baten nicht mochten difguftiret, und mit "der aufferften Gefahr und Ungelegenheit nifre Satisfaction felber ju fuchen perur-"fachet werden. Wann man Expedien-"tia erfinden fonnte, Die ben Standen feis mie Beschwerde brachten , follten fie ihm manguhoren fieb und angenehm fenn.

> Der Chur - Manntifche replicirte: "Se. Excellenz wurden aus der Schrifft "felber sich erseben, was für hochwichtige "Wege von dem Quomodo? und Exe- gen, und dieselbe auszehren sollte, so gebe "cutione dependirte. Denn die Stan- es die Vernunfft, daß man entweder gar Funffter Theil.

"ob fie den Frieden , und auch noch fo viel Majus. mibrig behalten wurden , daß fie etwas "verwilligen konnten, Man mare aber "erbothig, fobald bas Quomodo? und ber Articulus Executionis au rechte "gebracht fen , ohne einige Zeit. Berliehurung alebald barauf bas Quantum? ju refolviren, welches bann in einer einigen "Selfion gar wohl gefchehen tounte zc.

Graff Drenftiern aber erwieberte, man fonne leichtlich erachten, bag fich ber Solbat, ohne vorhergehende Satisfaction, nicht wurde abbancken laffen , fondern fie wurden benfammen fteben bleiben. Denn ben Diefen Burschen gelte feine Rhetorica, feme Logica; fein Demosthenes noch Cicero : Sie, Die Schweden, maren nicht gemennet , eben ben ben begehr-ten 20. Millionengu bestehen, bessen wolte er die Stande verfichern, es murbe boch wohl fo viel Zeit hingehen, daß er immits telft die Ratification, wenn man nur fon-ften einig mare, einholen laffen tonnte. Denn es nahmen die Ranferlichen taglich fo viel Menderungen vor, daßer fich barinn nicht schicken konnte.

Hierauf regerirte ber Chur Brandenburgifche Befandte, Befenbed, er zweifelenicht , ber Solbat mare bes Rrieges fo mube, baß wenn er feine richtige Unweifung hatte , fo wurden fie gerne an fatt baaren Gelbes, bamit zufrieden fenn, und fich abdancten laffen.

Der von Thumshirn : Es ware nicht dahin gemennet, daß das Quantum? erft nach geschloffenen Frieden benennet werden sollte, sondern, so bald man in Quæstione: Quomodo? und puncto Executionis richtig fen, wurde man fich bes Quanti? halben nicht aufhalten. Nach-bem aber bas Quomodo? und Execution benen Stanben ichwer ober leichte gemacht werden wurde, nach dem wurde man auch viel oder wenig willigen tonnen. Welches lettere der Zellische Gesandte ausführe fich remonstriete, und vor Augen felle "Urfachen waren, warum von bem Quan- te, baß, wann nach gefchloffenen Frieden "to? noch nicht geredet werden fonnte, fon- Die Armada big zu Ginholung ber Rati-"dern daß beffen Determination in alle fication den Standen über den half lie gen, und diefelbe auszehren follte, fo gebe Ellll 2

1648. nichte, ober boch sehr wenig, verwilligen nigin wegen ber Eventual-Ratisscation 1648. Majus, fonnte. Bofern Drenftierna ein Mittel ersinnen könnte, wie diesem Inconveni-enti anderer gestalt, als durch Abdandung post conclusam Pacem abgeholfs fen wurde ; fo wollte man fich gerne accommodiren. Der von Thumsbirn erinnerte : Es ware vergangen das Mittel eines Blanquets, ober Eventual-Ratification vorgeschlagen worden. Graff Orenftiern aber antwortete: Das wufte er alles wohl, es ware auch an feine So-

geschrieben worben , aber Ihro Majestat Majus, wollten fich barum biegu nicht berfteben, Dieweil die Ranferlichen bighero offtermahlige Menderung vorgenommen hatten:und in diefer Menning wurden Gie befto mehr befestiget werben, wenn Gie bas, von ben Ranferlichen jungft extradirte, und mit letter Poft in Schweben gefchickte Inftrumentum Pacis ju sehen befommen wurben 2c.

N. I.

Exhibitum per 3. Collegiorum Deputatos Dominis Cafareis & Dominis Suedicis d.10. Maji 1648. & dictatum d. 12. ejusdem.

Borfchlage, welche, ber Chur-Fürsten und Stande Des Beil. Romischen Reichs bif Orts anwesender Gesandten Mennung nach, ben bem puncto Solutionis Militia, über Determinirung bes Quanti? in Quæltione: Quomodo? gu beobachten, und zwischen ben herren Kanferlichen und Koniglich-Schwedischen Pleniporentiarien,in præsentia bemelbter Stande Abgefandten , vor allen Dingen abzuhandeln ; Und zwar, so halten dieselbe zu ehester Wiederbringung des lieben Friedens vor hochst nothig, daß

- 1) Gleichwie man nun erftlich ben Diefer Deliberation in alle Bege ben lieben Frieden, und die Cessationem omnis hostilitatis, consequenter die Dimission oder Abbanckung und Abforderung der Bolcker, die Restitutionem locorum restiruendorum, und Vollziehung alles übrigen, was de Executione Pacis einige Dependenz hat, pro conditione sine qua non præsupponiret; Also, wenn der Reichs Friede, mit benden Eronen, Franckreich und Schweden, geschlossen und subferibiret, Die jest bedeutete Execution , ohnerwartet berer Ratificationen under-langft an Die Hand genommen, und wurdlich vollzogen werden follte, auch Die Herren Rapferlichen und Koniglich-Schwedischen Plenipotentiarien, ju forderlicher Eveneual-Einbringung berer Rayferlichen und Romiglichen Ratificationen , um folche ben borgehender Subscription des Friedens zu extradiren, erfucht: Cobann
- 2) Interim auf Mittel gebacht werbe, bafern ber Friede gwifden Franckreich und Spanien, conclusa Pace in Imperio, noch fobald nicht erfolgte, wie die am Ithein-Strohm gefeffene, nicht weniger ale übrige Stande, von allen auswartigen Rrieges-Intent besto besser eum effectu zu erlangen , waren allerseits friegender Theilen Armaden, fobalb die Instrumenta Pacis jum Schluß und Subscription ber Pleniporentiarien gebracht, jum theil aus dem Neich ab, theils in derer abführenden eigene Plätze zur Guarnison und Besatung zu führen; Die übrige Soldatesse aber ihrer Kriegs Dienste ungesäumt zu erlassen, zu dem Ende von den Herren Schweden, wie viel Volkker sie von ihrer Armée ausserhalb des Neichs in der Eron Schweden eigenen Dienften, und ju Befagung ihrer jur Satisfaction erlangten Plage im Reich behalten wollten (jedoch nichtehender, als ben Angreiffung des Quanti) zu vernehmen, und mit ihnen so gut als möglich zu handeln, damit der Numerus, welcher von solcher Armada gur Bahlung gezogen werben folle, minuiret, und gleich nach fubscribirten Fries bend Schluß, in Anwesenheit berer aus jedem Crayf von benen ausschreibenden Furffen und anderer bagu verglichener Stande bestellter Commiffarien, exauctoriret.

3) Pari

Majus,

1648 Majus.

- 3) Pari paflubenen abgebandten Regimentern ihre gewiffe Stanbe, auf hernach 1648. folgende Maaß threr, ber Stande, Quora halber angewiesen werde; baben ware
- 4) Dierespective Abführung, Abdanck- und Repartirung tempore Exau-Etorationis & repartitionis facienda also zu beschleunigen, aufdaß durch der Armaden fill-liegen, Die Stande, welche folche Still Lager betreffen mochte, nicht aufs neue graviret werden.
- 5) Ihro Kapferliche Majestat und Churfurstliche Durchlauchten in Banern allerunterthanigft und refpective gebuhrlich zu erfuchen , die Abdanckung Ihrer Armée eodem tempore auch borgunehmen, jumahlen die Abdanckung des einen friegenden Theils, die Abdanckung des andern nach fich ziehen muffe, ben welchem Pallu Dann auch nothig fcheine, baf ju Bermeibung allerhand Ombrage ben einer ober an-Dern Parthen, und befto befferer Erreidjung ber ex parte Statuum intendirter Abbanchung allerfeits Kriego Bolcker, folche Berficherung etwa durch Auswechselung gewiffer Beiffel zu thun ware, bamit folgende Die Abbanckung nicht durch neue Prætextus ine fecten gerathen, fonbern omnis metus ulterioris hostilitatis & molestiæ fos wohl auf ein als der andern Seiten, durch dergleichen thunliche Sicherheit aus dem Wege geraumet werbe.
- 6) Eine gleiche Mennung hatte es mit benen locks restituendis und einliegens ben Guarnisonen, welche nicht weniger gleich nach subscribirten Frieden zu liberiren, und von allerfeite friegenden Theilen pari paffu (vermittelft gleichmäßiger Berficherung (allerdinge nach Inhalt des Puncti Executionis ihrenrechtmäßigen ober vigore recompensationis Aquivalentis feithere erwarteten herren ju restituiren, und respective anzuweisen.

Bas benn 7) oben Art. 3. wegen Besehung beren in bie Koniglich-Schwedische Satisfaction fommende Plate betrifft, ware folche Befegung, ju Bortommung neuer Motuum und Apprehensionen, ben benen benachbahrten aljoju moderiren, bag bie Bejagung mehrers einer Custodia als Prasidio gleich fen , auch Diefe Moderation Derer Guarnisonen auf alle friegende Parthenen zu richten. Dicht weniger

8) Post conclusam Pacem alle Contributiones im Reiche eingustellen, Quartier aufzuheben, und die Guarnison, wie obgemelbet, alfobald abzuschaffen.

Item 9) ben erfolgender Abbanckung und Affignation ber im Felde fiehender Regimenter (jumablen diefe Satisfaltion allein auf die in Campagne fich befindende Wolder ju extendiren) fenen nachfolgende Erinnerungen usque ad Articulum 16. bon denen Generals-Perfonen , und der Stande Commissariis ju beobachten, und awar guforberft ber Giaab, Artillerie, wie auch Trof und Bagage, und ber Officirer übermäßige Diener und Pferde abzuschaffen.

10) Alle andere der Soldaresque an Chur-Furften und Stande habenbe und führende militarische Obligationes, Reft, Abrechnungen und Prætensiones, wie fie Nahmen haben modhten, vor null und nichtig gu declariren.

n) Den Officirern und Goldaten anzudeuten, wie boch fich bes affignirten Standes Quota nach Angahl ber verwilligten Romer-Monath belauffe.

12) Ausbrücklich zu bedingen, daß der Stand von folder seiner Quota mehrers nicht, als etwa ; oder ; zu bezahlen, sie, die Officirer und Soldaten, aver gleich ben Erlegung solchen; oder ;. Theils, warm solche Erlegung auch schon vor dem Einzug in des affignirten Standes Land befchehe, Das Land nicht zu berühren, ober, wenn bie Bablung erft nach bezogenem Quartier vorgtenge, alfebald zu quitiren, und fich wegen der ausstehenden übrigen Theile ihrer affignirten Quota burch wiche Bablung ober Affecurations-Mittel, mit welchem bem Stande in Der Epl aufzutommen möglich,

befriedigen zu lassen. Ellis

822

1648. Majus.

- 13) Unter mahrender Bahlung bes befagten 4ten ober 3ten Theil Gelbes mit ber: 1648. jenigen Berpflegung , welche ihnen der Stand reichen laffen wird , fich ju begnügen Majus schuldig.
- 14) Immittelft aber unter bes Standes Direction und Jurisdiction, cam in Criminalibus quam Civilibus, fenn follte. Betreffend bann auch biefemnach
- 15) Die Dorgemelbte Affignationen ber Bolcker an fich felbften ; fenn folche nach Proportion und bem Rugder Reichs-Matricul, nicht auf den Cravf, fondern jeden Stand absonderlich alfo zu machen, daßfein Stand , in welchem Eranges auch fen, mit grofferer Ungahl berer Romer-Monathen, als ber andere, beschwehret , noch einiger Erang in folidum obligiret; auch fonften
- 16) Einiger Stand, welcher mit feinem Contingent an die Schwedische Armée gewiesen, mit weiterer Affignation an die Rapferlichen oder Chur, Baperischen, ober e contra (ohngehindert des zwischen Ihro Kanserlichen Majestat und Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten in Bayern Dießfalls aufgerichteten Recess) nicht graviret werbe, die Bezahlung ober Berficherung aber benen Golbaten felber, und nicht feinen Feld-herrn, Generaln und Officirern, beschehe.
- 17) Gleichwie nun in Abtragung feiner Quotæfein Stand vor ben andern haffe ten folle, alfo ift auch fonften auf julangliche Mittel ju gebenchen, wie Diejemge Stanbe, welche fich mit benihnen angewiesenen Bolckern abgefunden, möglichen Dingen nach, vor weitern, bevorab denen Krieges-Schaden, welche ihnen ex mora folvendi ihrer benachbahrten Dit Stande, aufgedrungen werden mochten, ju guarantiren, und follte fowohl dieffalls, als auch ben 216- und Buführung ber Goldaten und andern Marchen, der Executions-Ordnung allenthalben nachgelebet , die benachbarte Stande, wie auch die friegende Theile felbften dem implorirenden Stande affistiren , und von dessen Lande alle violentias abwenden, auch über das in hoc casu dem zahlenden Stande gegen dem faumfeligen, wegen derer veruhrfachten Schaden via juris vorbes

Welcher gestalt schließlich der Catholischen sowohl als Augspurgischer Consessions-Bermandten Chur-Fürften und Stande anwesende Befandten ben Punctum Executionis einzurichten vermennen, foldes befaget der Beschluß in mehrern, und werden die herren Ranferlichen Plenipotentiarii gleicher gestalt von benfelben gebuhrend erfucht, folches Project wenigers jest ben bevorstehender handlung bestens zu beobachten und dahin ju feben , damit auch berfelben feine ehefte Erledigung gegeben werben moge.

IX. S. P. S. Land Bergers, person of S. IX.

Die Ochmes den laffen ben den Rapferli: gen, of fie die Conferen-

Es ließ aber folgenben Tag, ben riten ben Ranferlichen, eben bergleichen Com-Maji, ohngeachtet es Simmelfahrte geft munication in puncto Satisfactionis war, Graff Oxenstierna bas Altenburgifche Directorium ju fich bitten, und eroffnete felbigem, bafer basjenige, mas geftriges Tages burch eine Reichs. Deputamiren wollen. tion an ihn gebracht worben, mit seinem Collegen Salvio, ber toblich barnieber liege, und bam auch mit bem Frangbfifden Refidenten de la Court communiciret, und auf beren Gutbefinden gu benen Ranferlichen geschickt habe, mit dem Andeus von Lamberg, der allein Audienz ge-

und Executionis schrifft-und mundlich von ben Standen bes Reichs wiederfahren fenn, wie ihnen, benen Schwedischen, ges schehen ware. Dun mochten fie; Schwedischen, gerne wissen, was ihrer, der Ranferlichen, Mennung barben, und ob sie entschlossen waren, die Conferenzien in Anwesenheit der Stande zu reaflumiren; Borauf fie aber von dem Graffen ten, fie zweiffelten nicht, es werde ihnen, geben, ju Antwort erhalten hatten, Sie,